

Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit für das Praxissemester entsprechend § 9 (3) Praxissemesterordnung

Studierende/r	Matrikel-Nr.	Unternehmen	Mentor
Voraussetzung		fehlt	liegt vor / Datum
			Unterschrift (Studierende/r)
Nachweis quantitative Voraussetzung: nach dem Abschluss des Grundstudiums			
halbjährige (26 Wochen) berufliche Tätigkeit in Vollzeit			
oder 800 Stunden berufliche Tätigkeit auf dem Ingenieurniveau			
Datum des Abschlusses des Grundstudiums:			
Beginn und Ende der beruflichen Tätigkeit:			
Nachweis qualitative Voraussetzung:			
Nach Beendigung der Tätigkeit qualifiziertes Zeugnis			
oder bei fortdauernder Tätigkeit qualifiziertes Zwischenzeugnis			
oder selbstverfasste Tätigkeitsbeschreibung und Kontaktdaten des Vorgesetzten			
Begründung für die Nichtanerkennung der beruflichen Tätigkeit für das Praxissemester:			
Anerkennung der beruflichen Tätigkeit für das Praxissemester durch den Praxissemesterbeauftragten			

Auszüge aus der Praxissemesterordnung

§ 1 (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Ingenieurs bzw. des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und betriebsnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit (wirtschafts-)ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 9 (3): Kann eine Studierende oder ein Studierender eine mindestens halbjährige berufliche Tätigkeit nachweisen, die einer Praxissemestertätigkeit entspricht, so kann die oder der Praxissemesterbeauftragte auf Antrag darüber befinden, ob diese praktische Tätigkeit für das Praxissemester anerkannt wird. In der Regel setzt dies voraus, dass diese Tätigkeit nach Abschluss des Grundstudiums wahrgenommen wurde. Die Art der Tätigkeiten ist nachzuweisen und vom Unternehmen mit einem qualifizierten Zeugnis zu bestätigen. Die weiteren zur Anerkennung des Praxissemesters erforderlichen Tätigkeiten (Teilnahme an Praxissemester-vortragsveranstaltungen, Erarbeitung eines Abschlussberichtes, Präsentation während einer Praxissemestervortragsveranstaltung) sind weiterhin unverändert erforderlich.